



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

I ZB 79/21

vom

15. Februar 2022

in dem Rechtsstreit

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Februar 2022 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Koch, den Richter Dr. Löffler, die Richterin Dr. Schwonke, den Richter Odörfer und die Richterin Wille

beschlossen:

Die als "Beschwerde" bezeichnete Eingabe gegen den Beschluss des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 21. Dezember 2021 wird auf Kosten der Antragstellerin als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 I. Die Antragstellerin hat die Gewährung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung eines Klageverfahrens beantragt. Das Landgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Dagegen hat die Antragstellerin sofortige Beschwerde eingelegt, die das Beschwerdegericht mit Beschluss vom 19. November 2021 zurückgewiesen hat. Die dagegen gerichtete Gegenvorstellung hat es mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 zurückgewiesen. Die daraufhin erhobene Anhöhrungsrüge hat das Beschwerdegericht mit Beschluss vom 21. Dezember 2021 als unzulässig verworfen und die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass gegen die Beschlüsse vom 19. November 2021 und vom 14. Dezember 2021 kein weiteres Rechtsmittel zulässig sei. Dagegen hat die Antragstellerin beim Bundesgerichtshof "Beschwerde" eingelegt.

2           II. Das Rechtsmittel der Antragstellerin ist nicht statthaft und deshalb als  
unzulässig zu verwerfen.

3           1. Das Beschwerdegericht hat zutreffend ausgeführt, dass eine Rechtsbe-  
schwerde gegen seine Entscheidung vom 19. November 2021, die sofortige Be-  
schwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe zurückzuweisen, nicht  
statthaft ist. Nach § 574 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist gegen einen Beschluss die  
Rechtsbeschwerde nur statthaft, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist  
(Nr. 1) oder das Beschwerdegericht, das Berufungsgericht oder das Oberlandes-  
gericht sie in dem Beschluss zugelassen hat (Nr. 2). Das Gesetz sieht eine  
Rechtsbeschwerde im Prozesskostenhilfverfahren nicht vor. Das Beschwerde-  
gericht hat die Rechtsbeschwerde auch nicht zugelassen. Die Nichtzulassung  
der Rechtsbeschwerde ist nicht anfechtbar (BGH, Beschluss vom 20. Mai 2021  
- IX ZB 25/21, juris Rn. 2; Beschluss vom 3. Dezember 2021 - IX ZA 9/21, juris  
Rn. 2; Beschluss vom 9. Dezember 2021 - I ZB 57/21 und I ZB 58/21, juris  
Rn. 2).

4           2. Ebenfalls zutreffend hat das Beschwerdegericht darauf hingewiesen,  
dass gegen die am 14. Dezember 2021 erfolgte Zurückweisung der Gegenvor-  
stellung gegen seine Beschwerdeentscheidung ein Rechtsmittel nicht zulässig  
ist. Bei der Zurückweisung der Gegenvorstellung handelt es sich um eine unan-  
fechtbare Entscheidung, woran selbst eine - vorliegend nicht erfolgte - Zulassung  
der Rechtsbeschwerde nichts ändern könnte (BGH, Beschluss vom 20. Mai 2021  
- IX ZB 25/21, juris Rn. 2).

5           3. Auch die Entscheidung des Beschwerdegerichts vom 21. Dezember  
2021, die Anhörungsrüge der Antragstellerin als unzulässig zu verwerfen, ist nicht  
anfechtbar. Nach § 321a Abs. 4 Satz 4 ZPO ergeht die Entscheidung über eine

Anhörungsrüge durch unanfechtbaren Beschluss. Gegen sie ist daher ein Rechtsmittel nicht gegeben.

6 III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Koch

Löffler

Schwonke

Odörfer

Wille

Vorinstanzen:

LG Bochum, Entscheidung vom 21.10.2021 - I-8 O 365/21 -

OLG Hamm, Entscheidung vom 21.12.2021 - I-11 W 55/21 -